



# Gemeinde Therwil

## Feuerwehrreglement der Gemeinde Therwil

vom 27. März 2014

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Feuerwehrreglement:

### Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

#### § 1

Geltungsbereich Dieses Reglement und die entsprechende Verordnung regeln die gemein-despezifischen Aspekte der Feuerwehr Therwil im Rahmen des Kantonalen Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

#### § 2

Feuerwehr Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.  
Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

#### § 3

Zuständigkeit Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er ist letztinstanzlich zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater. Er kann gewisse Kompetenzen auch der Feuerwehrkommission delegieren. Näheres regelt die Verordnung.  
Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde anbieten. Näheres regelt die Verordnung.

#### § 4

Feuerwehrkommission Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:  
a. das zuständige Gemeinderatsmitglied,  
b. den Feuerwehrkommandanten,  
c. den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,  
d. weitere vom Gemeinderat gewählte Personen.  
Die Feuerwehrkommission wird vom Kommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Sie vollzieht die von diesem Reglement sowie vom Gemeinderat gemäss § 3 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben und ist befugt, selbständig Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Näheres regelt die Verordnung.

## **Feuerwehrdienst**

### **§ 5**

Dienst- und Ersatz-  
abgabepflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Dienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 22 Jahre alt wird.

Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 45 Jahre alt geworden ist.

Im alljährlich zu erneuernden Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission kann eine Feuerwehrdienst leistende Person über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben. Andererseits kann eine dienstwillige Person bereits vor dem 22. Altersjahr in die Feuerwehr aufgenommen werden. Näheres regelt die Verordnung.

### **§ 6**

Rekrutierung

Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

Dem Aufgebot ist zwingend Folge zu leisten.

### **§ 7**

Dienstleistung

Der Gemeinderat entscheidet über das Leisten oder Nicht-Leisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der Feuerwehrersatzabgabe. Weiteres regelt die Verordnung.

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates,
- b. der Gemeindeverwalter und dessen Stellvertreter,
- c. die Kantons- und Gemeindepolizisten sowie die Grenzwächter,
- d. der Brunnenmeister.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission Personen oder Funktionen (Berufsgruppen) vom persönlichen Dienst dispensieren.

### **§ 8**

Hilfeleistungspflicht

Sofern es ihr möglich und zumutbar ist, hat jede Person bei einem Brand-, Natur- oder Spezialereignis die Feuerwehr-Notrufstelle zu alarmieren und gefährdete Personen und Tiere zu retten sowie bei einem Brandereignis den Brand zu löschen.

Private Autos, Traktoren, Baumaschinen sowie technische Gerätschaften können im Schadensfall mitsamt den damit vertrauten Lenkern zu branchenüblichen Tarifen requiriert werden. Eine Weigerung kann mit einer Busse bestraft werden.

## § 9

Einteilung, Beförderung Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertretung.

Die Feuerwehrkommission nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

## § 10

Übungen, bildungsdienste Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Ausübungen und Ausbildungsdiensten auf. Näheres regelt die Verordnung.

Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

## § 11

Sold, Funktionsvergütung Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Der Sold und die Funktionsvergütung richten sich nach dem Behördenreglement der Gemeinde Therwil.

## § 12

Feuerwehrpflichtersatzabgabe Dienstpflichtige, welche keinen persönlichen Dienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.35 % des steuerbaren Einkommens (inner- und ausserhalb der Gemeinde erwirtschaftetes steuerbares Gesamteinkommen, wobei die Staatssteuertaxation als Basis dient) des laufenden Jahres, mindestens aber CHF 50. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem Gesamteinkommen beider Personen.

Die Feuerwehr-Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und zusammen mit der Gemeindesteuer erhoben. Betreffend Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszinsen sowie Rechtsmittel gelten die Bestimmungen des Steuerreglements.

## § 13

Befreiung von Ersatzabgabe Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- Personen, welche aus geistigen oder körperlichen Gründen dauerhaft keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können und eine IV-Rente beziehen.
- Dienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlichen Dienst leistet oder mindestens 15 Jahre bei einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation geleistet hat, in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter, eingetragener Partnerschaft leben.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe befreien.

Näheres regelt die Verordnung.

## **Einsatzkosten und Entgelte**

### **§ 14**

Ersatz der  
Einsatzkosten

Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes gemäss kantonalem Feuerwehrgesetz.

## **Verfahrensbestimmungen**

### **§ 15**

Strafkompetenz,  
Bussen

Strafen spricht erstinstanzlich der Bussenausschuss des Gemeinderates gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement aus. Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

Wer die Feuerwehr bei Einsätzen, vorsorglichen Untersuchungen und angekündigten Übungen behindert, Anordnungen nicht befolgt oder den Zutritt zu Liegenschaften verweigert oder sonst in irgend einer Form gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis max. CHF 5'000 bestraft.

Näheres regelt die Verordnung.

Wer bös- oder mutwillig einen falschen Alarm auslöst, wird gemäss Art. 128<sup>bis</sup> StGB verzeigt und hat die verursachten Kosten zu übernehmen.

Feuerwehrleute können bei Zuwiderhandlungen gegen Weisungen, bei zu spätem Erscheinen oder unentschuldigtem Fernbleiben zu einem Aufgebot oder Kurs wie folgt bestraft werden, wobei die in Buchstaben b.–d. genannten Strafen miteinander kombiniert werden können:

- a. Verweis
- b. Geldbusse von CHF 100 bis CHF 500
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

### **§ 16**

Eingaben, Rechtsmittel

Gesuche um Dispensation, Entlassung, Verlängerung der Dienstpflicht, Erlass der Ersatzabgabe und dergleichen sowie allfällige Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über diese Eingaben. Näheres regelt die Verordnung.

Die Verfügungskompetenz für die Rechnungsstellung von Einsatzkosten hat der Kommandant.

Entscheide und Verfügungen in Feuerwehrbelangen erfolgen schriftlich.

Gegen Entscheide des Kommandanten oder Verfügungen des Bussenausschusses kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Im Weiteren werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse aufgehoben.

### **§ 18**

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft und tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2014 beschlossen.

### **Im Namen der Einwohnergemeinde**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Reto Wolf

Theo Kim

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 11. Juni 2014 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Dr. Anton Lauber

Regierungsrat